

SATZUNG

des Vereins:

Berufsverband der PastoralreferentInnen Deutschlands

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Berufsverband der PastoralreferentInnen Deutschlands“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz eingetragener Verein in der abgekürzten Form e.V., im Folgenden kurz als „Verband“ bezeichnet.
2. Der Verband hat seinen Sitz in St.Peter-Ording.
3. Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
4. Soweit in dieser Satzung Personen in männlicher Form bezeichnet werden, ist damit auch die weibliche Form gemeint.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (§51 ff. EStG)
2. Zweck des Verbands ist es, die Seelsorge der katholischen Kirche in Deutschland zu fördern und dabei insbesondere die Berufsgruppe der Pastoralreferenten zu unterstützen und zu repräsentieren.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Förderung der Kontakte zu und die Interessensvertretung bei kirchlichen Organisationen und Vertretern , z.B. der Deutschen Bischofskonferenz, dem Zentralkomitee der Deutschen Katholiken, anderen Berufsgruppen, Vertretungen ähnlicher Gruppierungen in anderen Ländern,
 - b) die Verbesserung der Vernetzung und der Kommunikation innerhalb der Berufsgruppe der Pastoralreferenten,
 - c) die Durchführung von Fortbildungen und Reflexions-Seminaren,

- d) die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit.
4. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein versteht sich als freier Zusammenschluss gemäß c.215 CIC/1983.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können sowohl Diözesan-Verbände oder –Gruppen sowie einzelne Pastoralreferenten gemäß § 11,1. c) werden.
2. Einzelmitglied des Verbands kann jede natürliche Person sein, die der katholischen Kirche angehört und
 - a. die Berufsbezeichnung Pastoralreferent oder Pastoralassistent führt oder die Ausbildung zum Pastoralreferenten erfolgreich durchlaufen hat; es sei denn, er ist zum Priester oder Diakon geweiht worden,
 - b. die universitäre Ausbildung zum Diplom-Theologen oder eine gleichwertige Ausbildung durchlaufen hat und in ähnlichen Arbeitsfeldern tätig ist wie die unter a. benannten Personen.
 - c. in deren Diözese kein Berufsverband oder –gruppe existiert oder dieser bisher nicht dem Bundesverband beigetreten ist. Sobald ein Diözesanverband oder eine -Gruppe gegründet wurde und beigetreten ist, läuft die Vertretung hier-über.
3. Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die nicht die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllt. Fördermitglied kann des Weiteren auch jede juristische Person sein.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Einzelmitgliedern muss der Antrag den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und den gegenwärtigen bzw. letzten Einsatzort des Antragstellers enthalten.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Von den Diözesanverbänden bzw. –gruppen, Einzelmitgliedern und den Fördermitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Diözesanverbände bzw. -gruppen, Einzelmitglieder und Fördermitglieder kann ein unterschiedlich hoher Mitgliedsbeitrag festgesetzt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verband,
 - d) mit dem Tod des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist oder wenn es nicht mehr die Voraussetzungen nach §3 Ziff. 2 erfüllt. Die Streichung wegen rückständiger Beiträge darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Verbands verletzt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand zur nächsten Mitgliederversammlung die Entscheidung über die Berufung anzusetzen. Geschieht dies nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss

als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbands. Mitgliedsbeiträge und -spenden werden nicht zurück erstattet.

§ 6

Organe des Verbands

Organe des Verbands sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Verbands besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) bis zu drei Beisitzern.
2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder - bei dessen Verhinderung – der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.000,00 € sind für den Verband nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung dem durch Beschluss zustimmt.
3. Sofern der Vorstand einen Geschäftsführer mit der Leitung der Geschäftsstelle des Verbands beauftragt hat, ist dieser verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Er hat jedoch kein Stimmrecht und kann kein Vorstandsamt wahrnehmen.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Verbands zuständig, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit handelt, die zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählt.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- c) Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts,
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e) Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz-, oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen,
- f) Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen, soweit von der Mitgliederversammlung die Planstelle beschlossen ist,
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- h) Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste,
- i) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9

Bestellung und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die in § 7 lit. a) bis e) genannten Vorstandsmitglieder (1. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer, bis zu 3 Beisitzer) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind: Delegierte der Diözesanverbände und –gruppen, Einzelmitglieder sowie zahlende Mitglieder der Diözesanverbände und –gruppen. Das Amt eines gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verband.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
3. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen. Die Wahl muss auf der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 10

Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden - schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Post unter Nennung der Tagesordnung einberufen werden. Die Vorstandssitzungen sind mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Einberufungsfrist kann aus wichtigem Grund verkürzt werden; in jedem Fall ist aber eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
5. Über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift muss in der folgenden Vorstandssitzung genehmigt werden.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, per Telefax oder E-Post gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an dieser Beschlussfassung mitwirken. Der gefasste Beschluss wird dem nächsten Vorstandsprotokoll beigelegt.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:
 - a) Alle Mitglieder des Vorstands,
 - b) die Delegierten aus den Diözesanverbänden und -gruppen gemäß dem Schlüssel: 2 Delegierte bei bis zu 100 zahlenden Mitgliedern, 3 Delegierte bei 101 bis 300 zahlenden Mitgliedern, 4 Delegierte bei über 300 zahlenden Mitgliedern.
 - c) Einzelmitglieder werden nach dem Schlüssel : bis 25 Mitglieder wählen einen Delegierten, ab 26 -100 Mitglieder werden durch 2 Delegierte vertreten – alle weiteren Mandate wie unter b).. Die entsprechende Organisation der Delegationen vor einer Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Jeder Delegierte hat eine Stimme, Stimm-Übertragungen bzw. –Häufelungen sind nicht möglich.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Verbandsarbeit,
 - b) Wahl des 1. Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassenwartes, des Schriftführers und der Beisitzer,
 - c) Entgegennahme der und Abstimmung über die Rechenschaftsberichte des Vorstands; Entlastung des Vorstands,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbands,
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
3. Fördermitglieder sind zu allen Mitgliederversammlungen einzuladen.

Fördermitglieder haben jedoch in den Mitgliederversammlungen kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 12

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich, per Telefax oder per E-Post unter Nennung der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen, von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.

2. Ist der Schriftführer bei der Mitgliederversammlung anwesend, hat er das Versammlungsprotokoll zu führen, bzw. diese Aufgabe zu delegieren. Ist der Schriftführer nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung schlägt der Versammlungsleiter vor und lässt die Mitgliederversammlung darüber entscheiden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Verbands eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Verbands kann nur mit Zustimmung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
5. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Dabei ist dann nur eine einfache Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
 - die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand entscheidet darüber und teilt das Ergebnis am Beginn der Mitgliederversammlung mit. Über Anträge zur Ergänzung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt wer-

den, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zeitpunkts und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11 bis 14 entsprechend.

§ 16

Auflösung des Verbands und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13, Ziff. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall sämtlicher steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an „missio - Internationales Katholisches Missionswerk Ludwig-Missions-Verein, Körperschaft des Öffentlichen Rechts, München“, mit der Maßgabe, dass das Verbandsvermögen für das Projekt „Aktion Solidarität - Laien füreinander“ zu verwenden ist. Sollte dieses Projekt zu diesem Zeitpunkt vom Begünstigten nicht mehr durchgeführt werden, fällt das Vermögen dem Begünstigten mit der Auflage zu, dass das Verbandsvermögen ausschließlich für Projekte der Laienkatechese zu verwenden ist.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.11.2009 in Salzburg beraten und beschlossen.

Salzburg, den 11.11.2009

Die Gründungsmitglieder – Unterschriftenlisten anhängend.

.....

.....

.....

.....